



Verordnung des UVEK über die Methodik und die Randbedingungen zur Überprüfung der Kriterien für die vorläufige Ausserbetriebnahme von Kernkraftwerken

Änderung vom 7. Dezember 2018

*Das Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation (UVEK)*

verordnet:

I

Die Verordnung des UVEK vom 16. April 2008¹ über die Methodik und die Randbedingungen zur Überprüfung der Kriterien für die vorläufige Ausserbetriebnahme von Kernkraftwerken wird wie folgt geändert:

Gliederungstitel vor Art. 1

1. Abschnitt: Gegenstand

Art. 1

Diese Verordnung regelt die Methodik und die Randbedingungen zur Überprüfung der Kriterien gemäss Art. 44 Abs. 1 KEV².

Gliederungstitel vor Art. 2

2. Abschnitt: Kernkühlung

Art. 2 Sachüberschrift, Einleitungssatz, Abs. 1 Bst. a und 3

Überprüfung der Kernkühlung

¹ Der Inhaber der Betriebsbewilligung (Bewilligungsinhaber) hat die Kernkühlung unverzüglich zu überprüfen, wenn:

- a. er annehmen muss, dass das Kriterium nach Art. 44 Abs. 1 Bst. a KEV³ erfüllt ist;

¹ SR 732.114.5

² SR 732.11

³ SR 732.11

³ Die Aufsichtsbehörde wird beauftragt, die Anforderungen an die Überprüfung der Kernkühlung in Richtlinien zu regeln.

Art. 3

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 4

3. Abschnitt: Integrität des Primärkreislaufs

Art. 5 Abs. 2

² Er hat das Kernkraftwerk unverzüglich vorläufig ausser Betrieb zu nehmen, wenn wanddurchdringende Risse festgestellt werden.

Art. 6a Unverzügliche Überprüfung des Primärkreislaufs

Die Bestimmung nach Artikel 4 und die Prüfungen nach den Artikeln 5 und 6 sind unverzüglich durchzuführen, wenn Ereignisse oder Befunde vorliegen oder auf Anordnung der Aufsichtsbehörde.

Gliederungstitel vor Art. 7

4. Abschnitt: Integrität des Containments

Art. 8a Unverzügliche Überprüfung des Containments

Die Prüfungen nach den Artikeln 7 und 8 sind unverzüglich durchzuführen, wenn Ereignisse oder Befunde vorliegen oder auf Anordnung der Aufsichtsbehörde.

Gliederungstitel vor Art. 9

5. Abschnitt: Inkrafttreten

II

Die Verordnung des UVEK vom 17. Juni 2009⁴ über die Gefährdungsannahmen und die Bewertung des Schutzes gegen Störfälle in Kernanlagen wird wie folgt geändert:

Art. 1 Bst. a

In dieser Verordnung bedeuten:

- a. Auslegungsstörfall: Störfall, bei dem durch auslegungsgemässes Verhalten der Sicherheitssysteme keine unzulässige Freisetzung radioaktiver Stoffe

⁴ SR 732.112.2

und keine unzulässige Bestrahlung von Personen auftreten. Die Gesamtheit der Auslegungsstörfälle kann in folgende Kategorien eingeteilt werden:

1. Störfälle der Kategorie 1: nicht durch Naturereignisse ausgelöste Störfälle mit einer Häufigkeit kleiner gleich 10^{-1} und grösser als 10^{-2} pro Jahr,
2. Störfälle der Kategorie 2: nicht durch Naturereignisse ausgelöste Störfälle mit einer Häufigkeit kleiner gleich 10^{-2} und grösser als 10^{-4} pro Jahr sowie durch Naturereignisse mit einer Häufigkeit von 10^{-3} pro Jahr ausgelöste Störfälle,
3. Störfälle der Kategorie 3: nicht durch Naturereignisse ausgelöste Störfälle mit einer Häufigkeit kleiner gleich 10^{-4} und grösser als 10^{-6} pro Jahr sowie durch Naturereignisse mit einer Häufigkeit von 10^{-4} pro Jahr ausgelöste Störfälle;

Art. 5 Abs. 4

Aufgehoben

Art. 7 Radiologische Kriterien

Der Gesuchsteller oder der Bewilligungsinhaber hat für jeden angenommenen Störfall nachzuweisen, dass:

- a. die Dosiswerte nach Artikel 8 Absätze 4 und 4^{bis} der Kernenergieverordnung vom 10. Dezember 2004⁵ und nach Artikel 125 Absatz 5 der Strahlenschutzverordnung vom 26. April 2017⁶ eingehalten werden;
- b. die Strahlenexposition bei Störfällen durch Massnahmen gemäss Artikel 9 des Strahlenschutzgesetzes vom 22. März 1991⁷ begrenzt wird.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2019 in Kraft.

7. Dezember 2018

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation:

Doris Leuthard

⁵ SR 732.11

⁶ SR 814.501

⁷ SR 814.50

